

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung- EbetS)

Aufgrund des § 13 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung- EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiratssitzungen

1. In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Fontanestadt Neuruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
2. Entsprechendes gilt für die Fachausschüsse und die Ortsbeiratssitzungen.

§ 3 Einwohnerversammlung

1. Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Fontanestadt Neuruppin durchgeführt werden.
2. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Fontanestadt Neuruppin bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
3. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde städtische Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Fontanestadt Neuruppin bzw. des Teiles Gebietes unterschrieben sein.

§ 4

Anliegerversammlungen

1. Vor Beginn jeder städtischen Straßenbaumaßnahme, die Beitragspflichten für Anlieger hervorruft, müssen diese in Anliegerversammlungen über das Vorhaben informiert werden. Es ist Ihnen Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Dabei wird insbesondere die einschlägige Beitragssatzung erläutert sowie der Berechnungsmodus der von den Anliegern zu erhebenden Beiträge erklärt.
2. Es wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Inhalte der Anliegerversammlung wiedergibt. Die anwesenden Anlieger tragen sich in Anwesenheitslisten ein, die mit dem Protokoll verbunden und von der Verwaltung verwahrt werden.
3. Zu den Anliegerversammlungen ist mit Postwurfsendungen oder durch Anzeigen in Tageszeitungen einzuladen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, 05.01.2009

Golde
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen
Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und § 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. 01. 2009 (Amtsblatt vom 14.01.2009), geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2009 (Amtsblatt vom 04.11.2009), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung - E-betS) vom 05. 01. 2009 (Amtsblatt vom 14. 01. 2009) beschlossen:

**Artikel 1
Ergänzung eines § 4a
(Arbeitskreis Städtepartnerschaften)**

Nach § 4 wird folgender § eingefügt:

**„§ 4a
Arbeitskreis Städtepartnerschaften**

1. In der Fontanestadt Neuruppin werden Städtepartnerschaftsangelegenheiten mit Einwohnern erörtert.
2. Dafür wird ein Arbeitskreis Städtepartnerschaften gegründet. Mit den Teilnehmern werden vergangene Begegnungen auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften ausgewertet und geplante Vorhaben vorbereitet. Es ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.
3. Der Bürgermeister beruft den Arbeitskreis Städtepartnerschaften unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 x jährlich ein. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
4. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften und Soziales zuzuleiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29.12.2009

*Golde
Bürgermeister*